



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Mai 2023

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	113	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	116
84 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)	113	88 Hinweis	116
85 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	115	E: Sonstige Mitteilungen	117
86 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	115	89 Stiftungsaufsicht; Aufhebung der Westfälischen Stiftung Neuromedizin	117
87 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	116		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

84 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5) m. W. v. 12.01.2023
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch auf der Ems im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich der Ems, Teilabschnitt Münster-Dorbaum, von Ein- und Ausstiegsstelle „MS1“ bis „ST1“. Für den betroffenen Abschnitt der Ems ist die anliegende Karte maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die restlichen Abschnitte der Ems sind hiervon ausgenommen.

§ 2

Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 08.05.2023 bis zum 16.06.2023 (außer an Samstagen und Sonntagen, sowie an den in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geltenden Feiertagen) im Rahmen der nachfolgenden Regelungen aufgrund von Übungsvorhaben der Bundeswehr eingeschränkt.

§ 3

Einschränkung Gemeingebrauch

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs umfasst die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen aufgezählten Nutzungsarten. Dazu zählen unter anderem das Baden und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Jegliches Ausführen der im Landeswassergesetz genannten Nutzungsarten ist nicht gestattet. Aufgrund der oben genannten Übungsvorhaben der Bundeswehr besteht bei Nichtbeachtung Gefahr für Leib und Leben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 5

Aushang

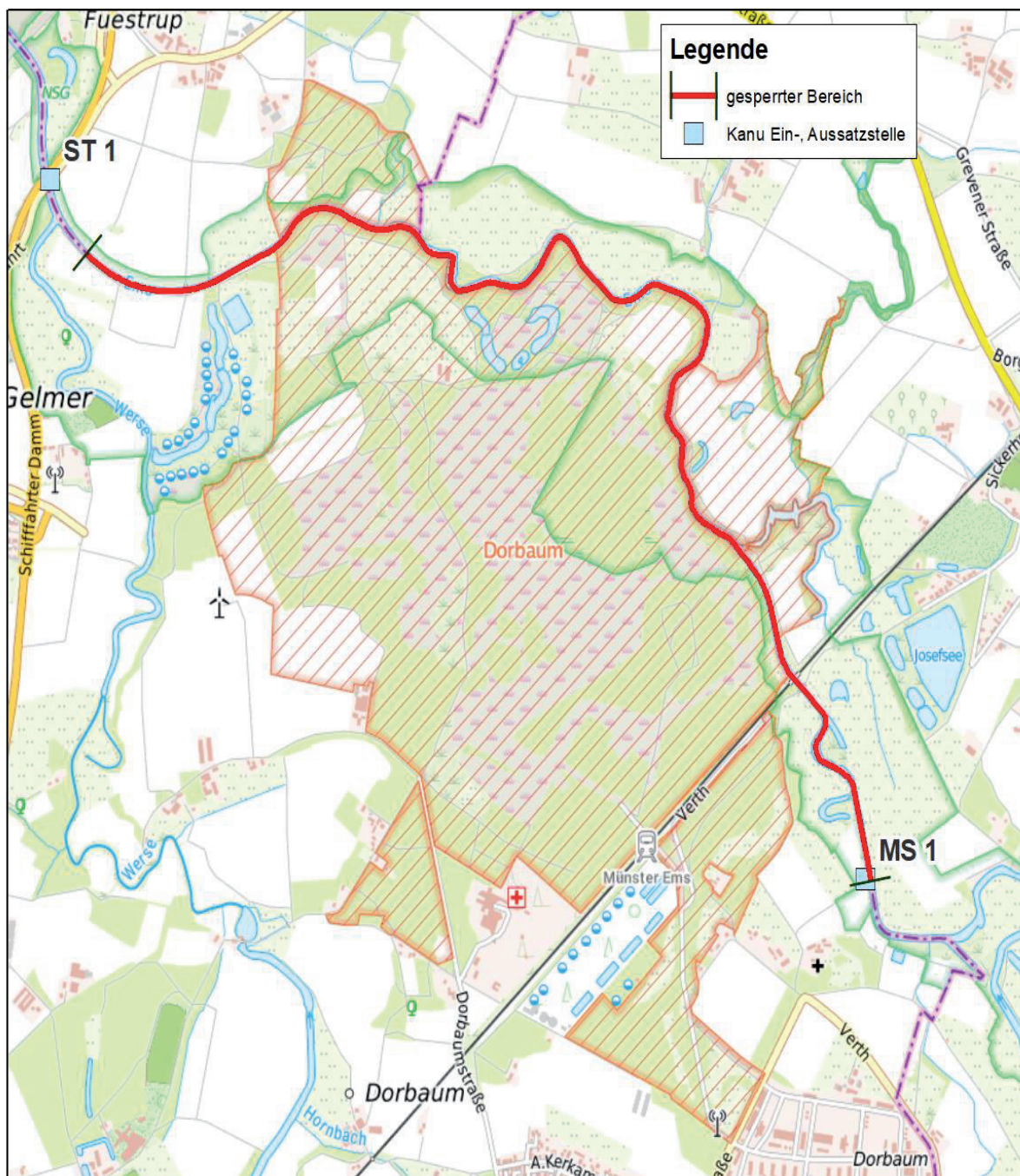
Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist an den Ein- und Ausstiegsstellen „MS1“ und „ST1“, sowie im Bereich der Kanuumtragemöglichkeit an der „Friedenswegbrücke“ an der Ems bekannt zu geben.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 05.05.2023 in Kraft.
 2. Sie tritt mit Ablauf des 16.06.2023 außer Kraft.
- Münster, den 20.04.2023

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-029/2023.0002

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers



85 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**Änderung der baulichen Gestaltung des Übergangswerks 2 und der Cross-Bonding-Station 2 der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Abschnitt Legden Süd – Pkt. Asbeck)**

Die Amprion GmbH (Vorhabenträgerin), Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, beabsichtigt die Änderung der baulichen Gestaltung des Übergangswerks 2 (ÜG2) und der Cross-Bonding-Station 2 (CB2), gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG NRW. Sie waren Gegenstand des zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses vom 01.10.2020 der Bezirksregierung Münster (Az. 25.05.01.01-09/18).

Bei dem Übergangswerk handelt es sich um die Verbindungsstation zwischen dem Erdverkabelungsabschnitt und dem Freileitungsabschnitt. Die Cross-Bonding-Station ist eine Verbindungsstation zwischen zwei Erdkabelstücken, die Überspannungen verhindert und dessen oberirdischer Stationskasten Messzwecken dient.

Die Änderung an der baulichen Gestaltung des Ü2 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 7, Flurstück 241, betreffen in erster Linie den Anlagenzaun und die Unterflurschächte. Demnach soll der Anlagenzaun des Ü2 bis zur Grundstücksgrenze des Flurstücks 241 erweitert werden, wodurch die Cross-Bonding- und Lichtwellenleiter-Stationen innerhalb des Anlagenzaunes integriert und dadurch besser geschützt werden können. Dessen neu geplanten Schächte dienen der erleichterten Zugänglichkeit für Wartungs- und Reparaturarbeiten. Des Weiteren soll ein zusätzlicher Einführungsschacht gebaut werden. Die Flächen um die Unterflurschächte soll mit einer eingebauten Erdung gepflastert werden. Zudem soll ein Schotterrasen auf die nicht versiegelte zusätzliche Stationsfläche angelegt werden. Abschließend wurde der Standort des Löschwassertanks konkretisiert, der weiterhin vollständig in der dafür vorgesehenen und genehmigten Fläche liegt.

Die Änderungen an der baulichen Gestaltung der CB2 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 3, Flurstück 11, betreffen den Standort und die Befestigung. So sollen die Muffen (Bindeglieder zwischen einzelnen Erdkabelstücken) mit den Schächten der CB2 um etwa zwei Meter nordöstlich in das Feld hinein verschoben, da das zu querende Gewässer tiefer liegt, als zunächst angenommen. Auch hier sollen zwei neu geplante Cross-Bonding- und Lichtwellenleiter-Schächte den Zugang für Wartungs- und Reparaturarbeiten erleichtern und dessen Flächen mit einer eingebauten Erdung gepflastert werden.

Für die Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27.03.2023 einen Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die beantragten Änderungen finden im engen räumlichen Zusammenhang mit den planfestgestellten Maßnahmen in einem durch die aktuellen Baumaßnahmen vorbelasteten Raum statt. Die weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 1481 m² ist gemessen an der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Bauwerke des Gesamtvorhabens von ca. 38.000 m² insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

Unter Einhaltung und Fortführung der bereits planfestge-

stellten Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der unmittelbaren Nähe zum planfestgestellten Bereich keine erheblichen Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu besorgen.

Folglich sind durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 05.05.2023 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.01-01/23

Im Auftrag
Gez. Monse

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 115

86 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 05.05.2023
500-0875785-0340/0058.U Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl mit Datum vom 24.04.2023 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„hiermit wird aufgrund Ihres Antrags vom 16.12.2022 gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV sowie § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV in Verbindung mit § 17 Abs. 1b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die temporäre Ausnahme zur Einhaltung des Jahresmittelwertes für Stickoxide (NOx) für das Kraftwerk I, Blöcke 4 und 5, im Chemiepark Marl zugelassen.

Abweichend von den Anforderungen des § 6 i.V. mit § 28 Absatz 8 Nr. 4 und § 32 der 13. BImSchV und § 9 Absatz 1 i.V. mit Anlage 3 der 17. BImSchV gelten für die einzuhaltenden Stickoxidemissionen der beiden Kraftwerksblöcke folgende Grenzwerte:

Tagesmittelwert für Stickoxide (NOx): 183 mg/m³
Jahresmittelwert für Stickoxide (NOx): 180 mg/m³.

Der Tagesmittelwert und der Jahresmittelwert gelten unabhängig von den eingesetzten Brennstoffen, bei 7,25 % O₂-Bezug und bis zur Außerbetriebnahme des Kraftwerks, längstens jedoch bis zum 31.03.2024.

Dieser Bescheid ist die Fortschreibung der „Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV“, Az.: 500-0875785-0340/0058.U vom 07.11.2022.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 05.05.2023 bis einschließlich 12.05.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Gartenstr. 27, Zimmer L 308, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-4556
2. Stadt Marl, Amt 68, AV 3/7, Stadthaus 1, Gebäude 2, Zimmer 2.0.18 an der Carl-Duisberg-Straße 165 in 45772 Marl, Tel.-Nr.: 02365/99-6018
3. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Tel.-Nr.: 02362/66-0
4. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich 61, Planen u. Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 bis 1.69. Tel.-Nr.: 02364/933-0

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar.

E: Sonstige Mitteilungen**89 Stiftungsaufsicht;
 Aufhebung der Westfälischen Stiftung Neurome-
 dizin**

Die Bezirksregierung Münster hat am 22. März 2023 mit Ablauf des Monats März gemäß § 87 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch die Westfälische Stiftung Neuromedizin mit Sitz in Münster aufgehoben. Die Stiftung ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Notvorstand der Stiftung, Herrn Prof. Dr. Bernd Andrick, Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Hafengeweg 14 in 48155 Münster, anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 117

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster